



Geschäftsprüfungskommission, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 22. April 2024

1000.72

Rechenschaftsbericht 2023 des Regierungsrates; Kenntnisnahme

2. Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 22. April 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. h der Kantonsverfassung (bGS 111.1) obliegt es dem Regierungsrat, dem Kantonsrat einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Kantonsrat nimmt den Bericht im Rahmen der Oberaufsicht zur Kenntnis. Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) prüft die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Geschäftsführung des Regierungsrates und der Verwaltung. Die GPK hat den Rechenschaftsbericht 2023 im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit geprüft und erstattet dem Kantonsrat Bericht.

Geprüft wurde, inwieweit der Regierungsrat dem Anspruch des Kantonsrates auf Rechenschaftslegung nachgekommen ist und ob sich die Rechenschaftslegung mehrheitlich an der Sach- und Terminplanung, bzw. den Indikatoren und Kennzahlen im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2026 orientiert.



B. Erwägungen

Die GPK stellt fest, dass der Regierungsrat mit dem Rechenschaftsbericht 2023 seiner Rechenschaftspflicht nachgekommen ist. Der Bericht ist analog dem Vorjahr gestaltet. Nachfolgend gibt die GPK einige Gestaltungsanregungen, um die Vergleichbarkeit zwischen Rechenschaftsbericht und dem jeweiligen AFP zu erhöhen.

Die GPK begrüsst es, dass der Regierungsrat bereit ist, bei der geplanten Neukonzipierung der Berichterstattung auch die Frage der bisher gewählten Indikatoren und Kennzahlen zu überdenken. Dies müsste konsequenterweise mit der Anpassung der jeweiligen Indikatoren im AFP beginnen. Aktuell beziehen sich die Kennzahlen und Indikatoren in der Regel auf das Tagesgeschäft, während die Erreichung der Jahresziele aus dem AFP, je nach Amt unterschiedlich und manchmal gar nicht evaluiert werden. Es stellt sich die Frage, ob die Erreichung der Jahresziele systematisch mittels eines Ampelsystems bewertet werden und Abweichungen kurz begründet werden könnten.

Aus Sicht der GPK wäre es hilfreich, wenn bei terminlichen Verschiebungen von Geschäften ein Hinweis gegeben wird, wie die neue Planung des jeweiligen Geschäftes aussieht.

Die Arbeitsfähigkeit der kantonalen Verwaltung ist im Wesentlichen abhängig vom Personal. Es fällt in diesem Jahr auf, dass einzelne Ämter hohe Fluktuationen aufweisen. Die GPK würde es daher begrüssen, wenn im Rechenschaftsbericht grundsätzlich pro Departement die Personalfluktuatation angegeben wird, insbesondere die Fluktuationen auf den ersten zwei Hierarchieebenen.

In Bezug auf die parlamentarischen Vorstösse (Kapitel 10, Anhang) attestiert die GPK dem Regierungsrat eine zügige Bearbeitung der hängigen Vorstösse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen betreffen die Motion Ombudsstelle und das Postulat Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden, die aus nur teilweise nachvollziehbaren Gründen eine immense Zeitdauer in Anspruch nehmen.

Die GPK möchte sich bei allen Mitarbeitenden der Verwaltung und dem Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden für die Berichterstattung bedanken. Der umfassende Rechenschaftsbericht zeigt konkret die vielfältigen Aufgaben und Leistungen, die Regierungsrat und Verwaltung zu bewältigen haben.

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Annegret Wigger, Präsidentin

Delia Schmid, Aktuarin